

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



8. Jahrgang

Baruth/Mark, den 24. September 2014

Nummer 12

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13
„Windpark Groß Ziescht“ vom 27.03.2014

Seite 2

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

vom 27.03.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26. März 2014 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), und des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zu sichernde Planung
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre
- § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

§ 1

Zu sichernde Planung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 26.03.2014 erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan wird die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO angestrebt. Das Gebiet entspricht in seinem Umfang dem durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland- Fläming im Entwurf des Regionalplanes 2020 (Arbeitsstand 24.10.2013) vorgesehenen Windeignungsgebiet (WEG) 38 zzgl. eines Puffers von 100m auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark zwecks Sicherung der Abstandsflächen.

(2) Der Bebauungsplan soll die Standortflächen, die Erschließung und den Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet regeln.

Die Gesamthöhe der Anlagen soll auf 200m begrenzt werden. Der Plan soll dazu beitragen dass der Nutzung der Windkraft im Bereich des Stadt Baruth/Mark substanziiell Raum verschafft wird.

(3) Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgenden Flurstücke in den Gemarkungen Groß Ziescht und Merzdorf:

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 1, Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 22 (teilweise), 40 (teilweise), 41, 42, 43, 44 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 69 (teilweise), 70, 71, 72 (teilweise), 77 (teilweise), 81 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 3, Flurstücke 19 (teilweise), 45 (teilweise), 46 (teilweise), 47 (teilweise), 50 (teilweise), 51 (teilweise), 52, 53, 54, 55, 56, 57;

Gemarkung Groß Ziescht Flur 4, Flurstücke 84 (teilweise), 114 (teilweise), 117 (teilweise), 118 (teilweise), 119, 120 (teilweise), 121 (teilweise), 122 (teilweise), 124 bis 127 (jeweils teilweise), 128, 133, 134, 135, 136 bis 138 (jeweils teilweise), 139, 140, 141, 164 (teilweise), 165 (teilweise);

Gemarkung Groß Ziescht, Flur 5, Flurstücke 1 aus 1 (teilweise), 1 aus 2 (teilweise), 2, 3 bis 7 (jeweils teilweise), 11 bis 13 (jeweils teilweise), 17 (teilweise), 18, 19 (teilweise), 20, 21, 22 bis 27 (jeweils teilweise), 28, 34 bis 37 (jeweils teilweise), 38, 39, 40, 42, 47 (teilweise), 50 (teilweise), 52 (teilweise);

Gemarkung Merzdorf, Flur 5, Flurstücke 16 (teilweise), 17, 18 bis 21 (jeweils teilweise), 41 (teilweise), 43 (teilweise), 100 (teilweise), 102 (teilweise).

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

(3) Maßgeblich ist der in der Karte dargestellte Geltungsbereich.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen. deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bau - oder immissionsrechtlich genehmigt worden sind. Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

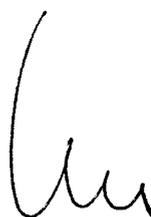
(1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren beginnend ab dem Tag ihres Inkrafttretens, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 27.03.2014



llk
Bürgermeister



Erneute Bekanntmachungsanordnung für die Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Baruth/Mark für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark die erneute öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 26.03.2014 beschlossenen Satzung der Stadt Baruth/Mark über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im nächsten Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 12/2014 - Erscheinungstermin: 24.09.2014 - an. Dabei ist der Satzungstext der Veränderungssperre gemäß § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung und die Bekanntmachungsanordnung im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark bekannt zu machen. Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre, die gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist, wird gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht.

Die Karte zum Geltungsbereich der Veränderungssperre im Maßstab 1:20.000 wird in der Zeit vom

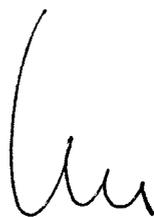
02. Oktober 2014 bis einschließlich dem 17. Oktober 2014

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ausgelegt und kann dort während der Dienststunden

Montag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
eingesehen werden.

Die hier angeordnete erneute Bekanntmachung erfolgt zur Heilung von etwaigen Fehlern bei der ursprünglichen Bekanntmachung der Veränderungssperre im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 17. Juli 2013 sowie der erneuten Bekanntmachung der Veränderungssperre in den Amtsblättern für die Stadt Baruth/Mark vom 16. April 2014, vom 14. Mai 2014 und vom 16. Juli 2014.

Baruth/Mark, den 16.09.2014



Ilk
Bürgermeister



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen: Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

